

13254/AB
Bundesministerium vom 23.03.2023 zu 13700/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.071.432

Wien, 15.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13700 /J des Abgeordneten Kucher betreffend Entlohnung von KabinettsmitarbeiterInnen** wie folgt:

Einleitend wird vorausgeschickt, dass es in meinem Ressort seit 15. November 2022 kein Generalsekretariat mehr gibt. Die nachstehenden Fragebeantwortungen beziehen sich daher – soweit es um Generalsekretariate geht – auf die Zeit bis 14. November 2022.

Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 19:

-
- Wie wurden die Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?
 - Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?
 - Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?

- Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?
- Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?
- Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?
- Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 804/J, 1561/J, 2566/J, 2624/J, 3509/J, 3617/J, 4787/J, 5854/J, 5964/J, 6344/J, 6955/J, 7257/J, 7975/J, 8082/J, 9034/J, 9149/J, 10366/J, 10452/J, 11357/J, 11526/J, 12366/J, 12455/J, 13361/J und 13393/J.

Fragen 2 und 19:

- Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiter:innen ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+ 7,15 %, mindestens jedoch 170 €; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBI I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Minister:innen-Kabinetten erhöht (vgl. § 95 VBG).

Die Entgelte der Mitarbeiter:innen, die bis zum 14. November 2022 im Generalsekretariat tätig waren, wurden ebenfalls durch allgemeine Bezugserhöhungen und allfällige Vorrückungen gem. § 19 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bzw. § 8 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) erhöht.

Fragen 5, 14 und 19:

- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*

Gemäß § 69 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) bzw. § 27h VBG verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn die Beamte bzw. die oder der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

Die Kabinettsmitarbeiter:innen im laufenden Dienstverhältnis haben ihren Erholungsurlaub jeweils innerhalb der gesetzlichen Fristen verbraucht.

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiter:innen auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Bundesministers befristet. Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person des Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und der bzw. die Mitarbeiter:in hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren. § 28b VBG gilt auch für Mitarbeiter:innen in einem Generalsekretariat.

Seit 2020 wurden anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses an 17 Kabinettsmitarbeiter:innen bzw. Mitarbeiter:innen des Generalsekretariats Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Erholungsurlaub in der Gesamthöhe von EUR 134.924,60 ausbezahlt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich die diesbezüglichen Kosten für das Generalsekretariat im Hinblick auf die geringe Beschäftigtenzahl nicht gesondert anführen kann, da eine Rückführung auf einzelne Personen möglich wäre.

Frage 8: Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?

Den Kabinettsmitarbeiter:innen wurden keine Sachbezüge gewährt.

Fragen 11 und 19:

- Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?

Im fraglichen Zeitraum waren alle Kabinettsmitarbeiter:innen und alle Mitarbeiter:innen des Generalsekretariats vollbeschäftigt.

Fragen 12, 13 und 19:

- Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der Kabinettsmitarbeiterinnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?
- Bei welchen Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?

Die für die Mitarbeiter:innen des Kabinetts abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des BDG betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Mitarbeiter:innen ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet.

Diese Verpflichtung des Dienstgebers, stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gilt gleichermaßen für die Mitarbeiter:innen des Generalsekretariates.

Frage 15: Mit welchen Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?

- a. Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?*
- b. Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?*
- c. Welche Kosten fielen dadurch?*

Ich verweise auf die Beantwortungen zur Anfragenserie „Externe Verträge im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“, Nr. 13377/J und Voranfragen.

Fragen 16 und 19:

- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*

Nach mir vorliegenden Informationen keine.

Fragen 17 und 19:

- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf eingesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts derselben besoldungsrechtlichen Einstufung?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrags gemäß § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25 %.

Frage 18: *Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*

a. Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?

Keine.

Frage 20: *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros für allfällige Staatssekretärinnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

In meinem Ressort ist kein:e Staatssekretär:in tätig.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch